

## Gebührenordnung Auszug Schlichtungsverfahren



Stand 1. Januar 2025

### Gebührenordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg in der aktuellen, ab Januar 2025 gültigen Fassung – Auszug

...

#### § 3 Schlichtungsverfahren

Für das Schlichtungsverfahren werden neben den Auslagen folgende Gebühren erhoben:

1. Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten entsprechend Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache nach Festsetzung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses  
200,00 EUR bis 1.500,00 EUR
2. Vermögensrechtliche Streitigkeiten  
Mindestgebühr 200,00 EUR  
Bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu 5.000,00 EUR 7%  
von dem 5.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 6%  
von dem 10.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 4%  
von dem 15.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 3%  
von dem 25.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 2%  
von dem 50.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 1%  
von dem 125.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 0,5%  
von dem 250.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 0,3%

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Streitwert nach Anhörung der Parteien fest. Er kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten je nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühren bis zu dem doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte des Betrages vermindern.

...